

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/10 BH

L 5 KR 147/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 KR 87/07 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Verbraucherschutz,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der "Wiedereinsetzungsantrag" des Klägers vom 10./23. August 2010 und die An-
hörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
21. Mai 2010 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 21.5.2010 - B 1 KR 9/09 BH - den Antrag des 1943 geborenen, an Multipler Sklerose (MS) leidenden Klägers, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 12.11.2009 (Zurückweisung der Anhöhrungsrüge gegen den dem Kläger PKH versagenden LSG-Beschluss vom 22.10.2009 in dem Verfahren L 5 KR 5/08) zu bewilligen, abgelehnt. Nunmehr stellt für ihn eine andere, sich nicht zu erkennen gebende Person mit Faxschreiben vom 10.8.2010 (Fax laut Ausdruck abgesandt 22.8.2010 von "Fam. Dr. B. "; Eingang beim BSG 23.8.2010) "Wiedereinsetzungsantrag ... ab 15.9.", mit dem der BSG-Beschluss in mehrfacher Hinsicht für angreifbar gehalten wird. Ferner wendet sich der Kläger im Rahmen einer Gegenvorstellung gegen den Beschluss des erkennenden Senats, insbesondere gegen die Versagung der Akteneinsicht. Mit Faxschreiben vom 30.8.2010 - unterzeichnet von einer anderen Person - sind dem Senat weitere Unterlagen übersandt worden, ua eine vom Kläger unterzeichnete "Unterschriftsvollmacht" vom 12.8.2010.

II

- 2 1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung und die als Anhöhrungsrüge auszulegende Gegenvorstellung sind als unzulässig zu verwerfen.
- 3 a) Es ist schon nicht zu erkennen, welche Personen namens des Klägers tätig geworden sind; denn mit dem BSG wird nur unter Namen und Anschrift des Klägers korrespondiert und unter den zitierten Faxschreiben befinden sich Unterschriften von nicht klar identifizierbaren Personen. Dass dem Senat am 30.8.2010 per Fax ua eine vom Kläger am 12.8.2010 unterzeichnete "Unterschriftsvollmacht ... bis auf Widerruf für alle Gerichte und auch für alle Aktenzeichen" übersandt worden ist, wonach "zur Unterschrift ... bevollmächtigt" sind "Frau Kuhnt, Frau S. , Fam. Dr. B. , Dr. F. , Herr M. , P. W. und andere", rechtfertigt nicht die Annahme einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung von Personen zu bestimmten, inhaltlich hinreichend klar umrissenen Prozesshandlungen für den Kläger. Schon dass dem Aussteller der Vollmacht wie den Bevollmächtigten die rechtliche Bedeutung und Tragweite des Schriftstücks vom 12.8.2010 klar vor Augen stand, kann nicht angenommen werden.
- 4 Schriftliche Prozesserkklärungen bedürfen grundsätzlich der eigenen Unterschrift (*handschriftliche Unterschriftsleistung, vgl GmSOGB SozR 3-1750 § 130 Nr 1 S 3*). Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll,



und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können; außerdem muss feststehen, dass das jeweilige Schriftstück mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (*GmSOGB, aaO unter Hinweis auf GmSOGB SozR 1500 § 164 Nr 14*). Das steht einer bloßen allgemeinen "Stellvertretung in der Unterschrift" entgegen. Selbst wenn der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer persönlichen Unterschriftsleistung in der Lage sein sollte, müsste zumindest klar sein, wer genau wofür bevollmächtigt sein soll. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Abgabe von Prozesserkklärungen setzt voraus, dass dem Gericht Identität und Anschrift desjenigen, der im Verfahren nach außen in Erscheinung tritt, bekannt sind, um mit ihm korrespondieren und ihm gegenüber ggf auch prozessrechtliche Konsequenzen umsetzen zu können (*vgl bereits in Bezug auf die Anforderungen an die Angabe der Anschrift eines Beteiligten: BSG SozR 4-1500 § 90 Nr 1; zur Möglichkeit der Auferlegung von Verschuldenskosten nach § 192 SGG auch gegenüber Vertretern oder Bevollmächtigten vgl § 192 Abs 1 Satz 2 SGG*). Die im Schriftstück vom 12.8.2010 gemachten Angaben genügen diesen Anforderungen offenkundig nicht, zumal sich danach sogar jede - auch nicht mit einem Namen bezeichnete - Person einer Bevollmächtigung berühren könnte.

- 5 b) Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen bleibt nach Petitum und Inhalt der Faxschreiben - soweit diese nachvollziehbar sind - unklar, auf welches konkrete prozessuale Ziel das Wiedereinsetzungsbegehren gerichtet ist. Abgesehen davon, dass Wiedereinsetzungsgründe durch den pauschalen Hinweis auf die Krankheit des Klägers weder konkret dargetan noch erst recht nicht glaubhaft gemacht worden sind, geht ein Antrag auf Wiedereinsetzung im vorliegenden Verfahren bereits aus anderen Gründen ins Leere. Es ist unklar, welche prozessuale Frist versäumt worden sein soll. Wie dem Beschluss des Senats vom 21.5.2010 zu entnehmen ist, gehört der LSG-Beschluss vom 12.11.2009 nicht zu den Beschlüssen, die ausnahmsweise gemäß § 177 SGG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden können (*vgl § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz*). Hinzu kommt, dass dieser LSG-Beschluss schon nach § 178a Abs 4 Satz 3 SGG unanfechtbar ist.
- 6 c) Die als Anhörungsrüge auszulegende Gegenvorstellung des Klägers (*vgl etwa BSG Beschluss vom 7.1.2009 - B 1 KR 3/08 C*) ist - abgesehen von den Ausführungen unter 1.a) - auch aus folgendem Grund unzulässig: Nach § 73 Abs 4 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Daran fehlt es, da der Kläger nicht zu den vertretungsberechtigten Personen nach Maßgabe des § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zählt.
- 7 2. Es bestehen nach den Umständen Anhaltspunkte dafür, dass schon die vorliegende Eingabe missbräuchlich ist, sodass in künftigen vergleichbaren Fällen an eine Anwendung des § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGG zu denken ist. Die Regelung lautet:



"Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

...

2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz."

8

3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)